Kinderschutzkonzept – Judoverein „IPPON“ Kirchhain/Finsterwalde e.V.

Version: 2026-10-19/4

Leitfaden zur Prävention und Bekämpfung der Kindeswohlgefährdung Judoverein „IPPON“ Kirchhain/Finsterwalde e.V.

1. Präambel & Satzungsverankerung

Von der öffentlichen Diskussion um (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch der Sport betroffen und gefordert. Der Judoverein „IPPON“ Kirchhain/Finsterwalde e.V. folgt hierbei den Richtlinien und Konzepten des Brandenburgischen Judo-Verbandes (BJV) sowie des Deutschen Judo Bundes (DJB). Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, seien sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

Der Kinderschutz ist fest in unserer am 01.01.2026 neu beschlossenen Vereinssatzung verankert. Der Verein stellt sich damit dauerhaft der Aufgabe, aktive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch zu initiieren.

Deshalb appellieren wir deutlich an alle Mitglieder, Sporttreibende, Übungsleiter und Trainer „hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln“, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben. Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden. Übungsleiter/innen und Trainer/innen, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, müssen ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt.

2. Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport:

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen, Witze und Sticheleien
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich wie Beine, Po, Brust)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche
- Fotografien oder Videoaufnahmen in der Umkleide oder Dusche
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität

3. Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler(innen) wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind:

- Ängstlichkeit, Furcht vor Blickkontakt oder plötzlicher Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit oder Verlust des Spaßes am Judotraining
- Rückzugstendenzen / passives, lustloses und verschlossenes Verhalten bis zur Isolation
- Stimmungsschwankungen / unvorhersehbare emotionale Ausbrüche oder Wutausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten oder auffällige Gewalttätigkeit und Aggressivität gegen Schwächere
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / extreme Nervosität
- Blockierung von normalem Körperkontakt oder extreme, unnatürliche Distanzlosigkeit

4. Präventive Maßnahmen & Alltagsregeln

Potenzielle Täterinnen und Täter suchen gezielt nach Gelegenheiten, möglichst unauffällig und unkompliziert in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. Gerade der Sport bietet durch die körperliche Nähe günstige Bedingungen für sexuelle Übergriffe. Täterinnen und Täter meiden dabei allerdings häufig Vereine, die sich öffentlich und transparent mit der Thematik auseinandersetzen.

4.1 Ehrenkodex

Alle Sporttreibenden sind angehalten, den Ehrenkodex auf freiwilliger Basis zu unterzeichnen. Für Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, **ist die Unterzeichnung Pflicht**. Sie unterschreiben den Ehrenkodex des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) gemäß **Anlage 1**. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die lückenlose Einholung dieser Unterschriften.

4.2 Verhaltensregeln zur Beziehungsgestaltung im Vereinsalltag

Um Grenzüberschreitungen vorzubeugen und auch Trainer vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen, gelten im Judoverein „IPPON“ verbindliche Alltagsregeln:

- **Dusch- und Saunaregelung**: Das gemeinsame Duschen oder Saunieren von erwachsenen Trainern/Betreuern gemeinsam mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern ist strikt untersagt.
- **Betreten der Umkleiden**: Das Betreten der Umkleidekabinen durch Trainer erfolgt nur nach vorheriger, klarer akustischer Absprache (z.B. Anklopfen) und wenn es organisatorisch zwingend notwendig ist.
- **Mehrtägige Vereinsfahrten / Trainingslager**: Bei Ausfahrten, Wettkämpfen oder Trainingslagern wird strikt darauf geachtet, dass Betreuerinnen und Betreuer **nicht** im selben Raum wie die Kinder oder Jugendlichen übernachten. Zudem werden vorab umfassende Informationen transparent an alle Eltern herausgegeben.
- **Umgangsformen**: Die Kommunikation im Verein ist über alle Altersklassen hinweg durch Respekt, eine angemessene, gewaltfreie Sprache und die Einhaltung der individuellen Schamgrenzen geprägt.

5. Personalauswahl & Fortbildungskonzept

5.1 Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Judoverein „IPPON“ die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses von allen Funktionären, Trainern und Betreuern, die regelmäßig im Kinder- und Jugendbereich aktiv tätig sind.

- Die Vorlage hat zwingend **vor Beginn** der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit zu erfolgen.
- Es besteht eine strikte Pflicht zur **erneuten Vorlage alle vier Jahre**.

- Kann kein Zeugnis vorgelegt werden oder liegen einschlägige Eintragungen vor, wird die Tätigkeit sowie die Teilnahme am Training sofort verwehrt; eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft sowie eine Meldung an das Jugendamt können folgen.

5.2 Fortbildungskonzept für das Trainerteam

Alle aktiven Trainer des Vereins sind im Bereich Kinderschutz geschult. Darüber hinaus ist das Thema Kinderschutz fest in die regelmäßige Lizenzverlängerung unserer Trainer integriert. Durch diese regelmäßigen Fortbildungsintervalle wird sichergestellt, dass der Kinderschutz im Verein stets auf dem neuesten fachlichen Stand bleibt, so wie es der Verband gemäß den Richtlinien des DOSB bzw. des Deutschen Judo-Bundes (DJB) verbindlich vorschreibt.

6. Mitbestimmung & Beschwerdemanagement

Die Kinder und Jugendlichen im Verein können den Trainer(innen) jederzeit ihre Wünsche und Ziele mitteilen. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit: Niemand wird gezwungen, eine Übung auszuführen, die er oder sie nicht machen möchte. Die Grundregeln auf der Tatami (Judomatte) basieren direkt auf den offiziellen Judowerten.

Um den Schutz im Trainingsalltag zu sichern, verfügt jede Trainingsgruppe über ein **alters- und entwicklungsangemessenes Beschwerdesystem** (z.B. durch die Wahl von Gruppensprechern). Kinder und Jugendliche wurden aktiv in die Gestaltung dieser Systeme einbezogen. Der Vorstand nimmt alle Beschwerden und Sorgen von Kindern oder Eltern ernst und setzt notwendige Interventionen konsequent und seriös um.

7. Die Kinderschutzbeauftragten des Vereins

Zur Erleichterung der Kontaktaufnahme benennt der Verein mindestens **eine weibliche und eine männliche Ansprechperson** als Kinderschutzbeauftragte.
Die aktuellen Kinderschutzbeauftragten des Judovereins „IPPON“ sind namentlich und mit Kontaktdaten auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und werden darüber hinaus regelmäßig direkt an alle Kinder, Jugendlichen und Eltern kommuniziert.

Die Beauftragten nehmen verpflichtend an regelmäßigen externen Schulungen zum Kinderschutz teil und agieren im Verdachtsfall als primäre Vertrauenspersonen im Sinne des Kindeswohls unter strikter Einhaltung des Verfahrensschemas (Anlage 2).

8. Schutz von Trainern und Übungsleitern bei unbegründetem Verdacht

8.1. Leitlinie: Die Unschuldsvermutung

Im Falle eines geäußerten Verdachts gilt bis zum zweifelsfreien Beweis des Gegenteils die strikte **Unschuldsvermutung** für den betroffenen Trainer oder Übungsleiter. Der Verein verpflichtet sich, den Betroffenen vor Vorverurteilungen, Gerüchten und sozialer Ausgrenzung zu schützen. *„Besonders engagierte Personen dürfen niemals unter Generalverdacht gestellt werden.“*

8.2. Präventiver Eigenschutz (Schutz vor Verdacht im Alltag)

Der beste Schutz vor falschen Anschuldigungen ist maximale Transparenz im Trainingsalltag. Durch das Einhalten klarer Verhaltensregeln werden Situationen, die missverstanden werden könnten, von vornherein minimiert:

- **Das Vier-Augen-Prinzip**: Einzelgespräche mit Minderjährigen finden nur in einsehbaren Räumen oder bei geöffneter Tür statt.
- **Transparente Hilfestellung**: Körperliche Hilfestellungen im Judo (z.B. beim Erklären von Wurftechniken) erfolgen ausschließlich öffentlich auf der Matte und sind fachlich-pädagogisch begründet. Unbeabsichtigte, flüchtige Berührungen werden sofort offen thematisiert, um Missverständnisse gar nicht erst entstehen zu lassen.
- **Keine privaten Verpflichtungen**: Trainern ist es untersagt, außerhalb von Vereinsaktivitäten Kinder privat im Auto mitzunehmen, zu Hause zu betreuen oder Geschenke zu machen
- **Meldung und Dokumentation von Verhaltensauffälligkeiten:** Um Trainer vor Missverständnissen zu schützen, gilt eine strikte Dokumentationspflicht für alle unvorhergesehenen Ereignisse. Wenn ein Kind weint, verletzt wird, getröstet werden muss oder Äußerungen tätigt, die zu Fehlinterpretationen zulasten des Trainers führen könnten, muss dieser Vorfall sofort festgehalten werden. Die Benachrichtigung erfolgt ohne Verzug per Kurznachricht in der internen Trainergruppe oder als Notiz im Trainingsbuch zur Information des Vorstands.

8.3. Verfahrensablauf bei der Überprüfung eines Verdachts

Um den Trainer vor übereilten, öffentlichen Anschuldigungen zu schützen, läuft die Überprüfung nach einem strikt vertraulichen Dienstweg ab:

Absolute Verschwiegenheit: Der Vorstand, die Kinderschutzbeauftragten und involvierte Personen unterliegen einer strikten Schweigepflicht. Es werden keine Informationen an Vereinsmitglieder, Eltern oder die Presse gegeben, solange der Verdacht nicht extern verifiziert wurde.

- **Prüfung von Alternativhypothesen**: Bei Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes muss immer geprüft werden, ob die Ursachen außerhalb des Vereins (z.B. im familiären Umfeld oder der Schule) liegen.

- **Keine voreilige Konfrontation oder Anzeige**: Es werden keine Schritte ohne Absprache mit einer externen Fachberatungsstelle unternommen. Voreilige Anzeigen bei der Polizei durch den Verein werden vermieden, um den Trainer nicht schutzlos einem Ermittlungsverfahren auszusetzen, wenn die Beweislage völlig unklar ist.

- **Temporäre, neutrale Freistellung**: Falls zum Schutz des Kindes eine Distanzierung notwendig ist, erfolgt eine *temporäre Freistellung vom Trainingsbetrieb*. Diese wird ausdrücklich **organisatorisch und wertneutral** (z.B. „berufliche/private Pause“) kommuniziert, um den Ruf des Trainers zu wahren.

8.4. Maßnahmen bei erwiesener Unschuld (Rehabilitation)

Wird der Verdacht nach Prüfung (intern oder durch Behörden) als unbegründet oder falsch zurückgewiesen, greifen folgende Rehabilitationsmaßnahmen:

- **Vollständige Entlastung**: Der Vorstand stellt schriftlich und offiziell die Unschuld und das pflichtbewusste Verhalten des Trainers fest.
- **Aktiver Rufschutz**: Falls Gerüchte im Verein entstanden sind, betreibt der Vorstand eine aktive Aufklärungsarbeit und stellt den Sachverhalt (unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte) im Verein richtig.
- **Konsequenzen bei böswilliger Falschbeschuldigung**: Wurde der Verdacht nachweislich vorsätzlich und böswillig geäußert (z.B. aus Rache oder Vereinsstreitigkeiten), zieht dies den sofortigen **Ausschluss der beschuldigenden Person** (bzw. der Familie) aus dem Verein nach sich. Der Verein unterstützt den Trainer zudem bei rechtlichen Schritten (z.B. Anzeige wegen Verleumdung oder übler Nachrede).

- **Psychosoziale Unterstützung**: Der Verein bietet dem betroffenen Trainer Beratung und Unterstützung an, um das Erlebte zu verarbeiten und das Vertrauen für die Rückkehr auf die Matte wiederzuerlangen.

9. Externe Partner & Notfallkontakte

Bei einem konkreten Verdacht wird unverzüglich eine unabhängige Fachberatungsstelle oder das zuständige Jugendamt zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen.

Jugendämter und Gesundheitsämter der jeweiligen Landkreise

Landessportbund Brandenburg (LSB) – Beauftragter für Kinderschutz: Steffen Müller | Tel. 0331 97198 36 | E-Mail: s.mueller@sportjugend-bb.de

Brandenburger Judo-Verband (BJV) – Beauftragte für interpersonale Gewalt und Belästigung: E-Mail: praevention@bjv-judo.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder & Jugendliche): Tel. 116 111